



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Appenzell, 3. Juli 2025

Änderung des Tierseuchengesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Tierseuchengesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Stellungnahme der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantontierärzte VSKT vom 16. Juni 2025 (vgl. Antwortformular).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Beilage:

Antwortformular der VSKT vom 16. Juni 2025

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKT
Adresse, Ort : c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Kontaktperson : Judith Röthlisberger
Telefon : +41 (0)58 464 92 25
E-Mail : judith.roethlisberger@blv.admin.ch
Datum : 16.06.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) befürwortet ausdrücklich den Vorschlag zur Änderung des Tierseuchengesetzes. Mit den vorgesehenen rechtlichen Grundlagen hätte z. B. der Ausbruch der Blauzungenkrankheit (BTV) im Jahr 2024 besser bekämpft und die Schäden sowie das Tierleid deutlich gemildert werden können. Da in Zukunft weiterhin mit dem Auftreten von neuen Tierseuchen zu rechnen ist, speziell auch durch vektorübertragene Erreger, ist eine Behandlung mit immunologischen Tierarzneimitteln oft die einzige wirkungsvolle Massnahme, welche Tiere vor der Seuche schützt.

Da eine neue Tierseuche sehr rasch in der Schweiz auftreten kann, kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass geeignete **und zugelassene** immunologische Tierarzneimittel in der Schweiz oder in Europa zur Verfügung stehen. Dies hat der Ausbruch von BTV-3 exemplarisch aufgezeigt. In solchen Fällen ist ein rasches und abgekürztes Verfahren nötig, um immunologische Tierarzneimittel in Verkehr bringen zu können, auch wenn ein ordentliches Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Gesetzesanpassung trägt dieser Tatsache Rechnung. Zudem wird die Benachteiligung seuchengefährdeter Tierhaltungen in der Schweiz gegenüber jenen in der EU beseitigt, da in der EU eine entsprechende Regelung bereits existiert.

In den Erläuterungen Ziffer 4.1 wird darauf hingewiesen, dass die Tierhaltenden nicht verpflichtet sind, diese Tierarzneimittel anzuwenden. Die Anwendung erfolgt eigenverantwortlich. Dies begrüsst die VSKT, da so allfällige Schäden, welche durch die vereinfachte Inverkehrbringung erst bei der Anwendung in grösserem Ausmass ersichtlich werden könnten, nicht auf die/den Gesetzgeber/in überwältzt werden können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)